

Grünliberale Partei Schweiz Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement Eidgenössische Zollverwaltung 3003 Bern

Per E-Mail an: rechtsetzung@ezv.admin.ch

22. Dezember 2020

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Totalrevision des Zollgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und den erläuternden Bericht zum Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie zur Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen setzen sich für ein modernes, effizientes und digitales Zollwesen ein. Alle Verfahren und Prozesse sind so auszugestalten, dass sie für die betroffenen Personen möglichst einfach und unkompliziert sind und ohne Medienunterbrüche durchgeführt werden können. Das verbessert die Effizienz in- und ausserhalb der Verwaltung und trägt zur Wirtschaftsentwicklung bei. Für die Grünliberalen ist dabei wichtig, dass die rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verfahren und den Datenschutz vollumfänglich eingehalten werden.

Vor diesem Hintergrund sind die Grünliberalen damit einverstanden, dass das Zollgesetz in ein schlankes Zollabgabengesetz sowie ein separates BAZG-Vollzugsaufaufgabengesetz überführt wird:

- Das Zollabgabengesetz enthält insbesondere die Bestimmungen zur Zollpflicht, zur Zollbemessung sowie die Strafbestimmungen.
- Das wesentlich umfangreichere BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vereinheitlicht sämtliche Prozesse zur Abgabenerhebung und zur Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das künftige Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG).

Offene Fragen und Anpassungsbedarf

Während die Stossrichtung des Zollabgabengesetzes stimmt, wirft das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz verschiedene Grundsatzfragen auf, die im erläuternden Bericht nicht oder ungenügend beantwortet werden und vertiefter dargelegt bzw. in Erlasstext aufgearbeitet werden müssen:

- 1. Welche Rolle bzw. welche Aufgaben soll dem künftigen Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) innerhalb der schweizerischen Sicherheitsbehörden, namentlich Polizei und Armee, zukommen? Das betrifft zum einen die Abgrenzung gegenüber den anderen Sicherheitsorganen des Bundes, insbesondere im EJPD und VBS, und zum anderen gegenüber den Kantonalpolizeien. Es muss sichergestellt sein, dass das BAZG zu keiner uniformierten und bewaffneten «Hilfsarmee» wird, sondern dass sie sich weiterhin auf ihre Kernaufgaben konzentriert, d.h. das Zollwesen und die Kontrolle der Grenzen. Der sehr rudimentäre Artikel 104 VE-BAZG-VE («Sicherheitsaufgaben») genügt zur Klärung dieser auch staatpolitisch wichtigen Frage in keiner Art und Weise.
- 2. Das Gleiche gilt für die Übernahme kantonaler polizeilicher Aufgaben durch das BAZG (Art. 105 VE-BAZG-VG). In diesem staatspolitisch heiklen Bereich muss das Gesetz einen klaren Rahmen vorgeben. Das betrifft insbesondere eine genaue Umschreibung und Begrenzung der Aufgaben, die dem BAGZ übertragen werden können. Weiter ist zu regeln, welches Verfahrensrecht gilt, wenn das BAZG im Auftrag eines Kantons tätig ist. Es darf nicht sein, dass einer beschuldigten Person aus der Aufgabenübertragung verfahrensrechtliche Nachteile entstehen (Schnittstelle Strafprozessrecht/Verwaltungsstrafverfahren).
- 3. Die Grünliberalen teilen die Kritik des Eidg. Datenschutzbeauftragten (EDÖB), dass die Regelung der Personendatenbearbeitung im Vorentwurf ungenügend ist. Die Bestimmungen sind zu offen formuliert und erlauben es der Bevölkerung nicht einzuschätzen, welche Daten zu welchem Zweck bearbeitet werden. Die Grünliberalen verlangen daher, dass die wesentlichen Grundzüge der geplanten Datenbearbeitungen und Schnittstellen im BAZG-VG transparent und klar geregelt werden. Völlig unklar ist auch der Inhalt der im Vorentwurf inflationär verwendeten «Risikoanalyse». Es braucht eine Präzisierung, was mit dieser Bearbeitungsmethode gemeint ist, die es dem BAZG erlauben soll, besonders schützenswerte Personendaten zu verarbeiten, einschliesslich solche über die Intimsphäre (!) sowie religiöse, weltanschauliche und politische Ansichten und Tätigkeiten (vgl. insbesondere Art. 64 VE-BAZG-VG).
- 4. Zu Artikel 133 VE-BAZG-VG, der den Verzicht auf die Strafverfolgung regelt (etwa in besonders leichten Fällen), legt der Bundesrat zwei Varianten vor. Die Grünliberalen sprechen sich für Variante 2 und damit für einen Verzicht auf eine Spezialnorm aus. Stattdessen sind in den relevanten Gesetzen die fahrlässige Abgabengefährdung und die bewusst fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit für straflos zu erklären. Für diese Variante spricht, dass sie im Unterschied zur sogenannten «Deklarantenstrafpraxis», wie sie bis 2016 galt, eine rechtsgleiche Behandlung sicherstellt und nicht die berufsmässig tätigen Zolldeklaranten bevorzugt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge. Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen Parteipräsident Ahmet Kut Geschäftsführer der Bundeshausfraktion